

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1963

Nummer 63

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	25. 3. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	864
203010	25. 3. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	875
203010	25. 3. 1963	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	888

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
28. 5. 1963	RdErl. — Tag der deutschen Einheit	900
Arbeits- und Sozialminister		
27. 5. 1963	Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung	900

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. März 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
- c) mindestens eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsgang besitzt und die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Beruf mit Erfolg abgelegt hat,
- d) eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit im erlernten Beruf nachweisen kann,
- e) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von den Schwerbeschädigten darf nur das für den mittleren technischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sollen an den für den Wohnsitz oder Arbeitsort des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c),
- c) Abgangszeugnisse von Schulen, deren Besuch zu den Einstellungsvoraussetzungen gehört,
- d) eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges mit Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätte und der Beschäftigungszeiten,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit.

§ 3

Auswahl

(1) Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet über die Einstellung. Die Regierungspräsidenten legen die Bewerbungen dem Arbeits- und Sozialminister mit einer Stel-

lungnahme vor. Dieser weist die Bewerber dem Regierungspräsidenten zu und bestimmt, welchem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der Bewerber zur Ausbildung zuzuwiesen ist.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber eine Geburtsurkunde und ein amtärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 4

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Unterhaltszuschuß**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbeassistent-anwärter“.

(2) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Dienstleid. Dabei ist er ausdrücklich auf die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit in § 64 LBG und in § 139 b GewO hinzuweisen. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizugeben.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diese Laufbahn besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Diese Ausbildung soll den Anwärtern Freude an ihrem Beruf und gründliche theoretische sowie praktische Kenntnisse über den Aufbau und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Gewerbeaufsichtsverwaltung, vermitteln.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Er umfaßt die praktische und theoretische Ausbildung.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch den Regierungspräsidenten verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung.

§ 7

**Überwachung der Ausbildung,
Ausbildungsleiter**

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Anwärter.

(2) Der Leiter der Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Anwärter an alle in dem Ausbildungsplan (Anlage 1) vorgesehenen Arbeitsgebiete herangeführt werden und hat darauf zu achten, daß die Anwärter nicht zur Entlastung anderer Bediensteter zu Arbeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Von den Fortschritten der Anwärter hat er sich regelmäßig zu überzeugen, sie auf Fehler und Schwächen hinzuweisen und zu beraten. Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die Themen der häuslichen Probearbeiten zu stellen und die Arbeiten zu beurteilen.

(3) Der Arbeits- und Sozialminister bestimmt für jeden Bezirk einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter überwacht die Ausbildung der An-

wärter bei den Ausbildungsbehörden. Er hat sich mindestens vierteljährlich über den Ausbildungsstand zu unterrichten. In Fragen der Ausbildung kann er dem Leiter der Ausbildungsbehörde Weisungen erteilen.

§ 8

Ausbildende Beamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter einen oder mehrere ausbildende Beamte des gehobenen technischen Dienstes.

(2) Die ausbildenden Beamten haben nach näherer Weisung des Leiters der Ausbildungsbehörde die praktische Ausbildung der Anwärter, insbesondere im Außendienst, durchzuführen. Die theoretische Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsbehörde, der sich geeigneter Lehrkräfte bedienen kann.

§ 9

Praktische und theoretische Ausbildung

(1) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplan (Anlage 1) ausgebildet. Von der zeitlichen und stofflichen Reihenfolge des Ausbildungsplanes kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(2) Die praktische Ausbildung ist durch einen theoretischen Unterricht zu ergänzen und zu vertiefen. Der theoretische Unterricht soll wöchentlich mindestens drei Stunden betragen. Ein selbständiges Arbeiten ist dabei anzustreben.

§ 10

Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter hat nach Ablauf von sechs und neun Monaten je eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über Themen aus der Gewerbeaufsichtsverwaltung anzufertigen. Die Probearbeiten sollen in der Regel zehn Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(2) Die Aufgaben für die Probearbeiten werden von dem Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind von dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu beurteilen und mit einer der in § 23 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Der Leiter der Ausbildungsbehörde legt die Arbeiten dem Ausbildungsleiter vor und bespricht sie danach mit dem Anwärter.

(3) Die Probearbeiten sind innerhalb von zwei Wochen bei dem Leiter der Ausbildungsbehörde abzuliefern. Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig.

(4) Hat der Anwärter die Frist aus einem wichtigen Grund versäumt oder wird die Probearbeit geringer als ausreichend bewertet, so ist dem Anwärter eine neue Aufgabe zu stellen.

(5) Am Schluß jeder Probearbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 11

Beschäftigungstagebuch

(1) Über die gesamte praktische und theoretische Ausbildung hat der Anwärter ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, dessen Eintragungen nach Bestätigung durch den ausbildenden Beamten monatlich einmal von dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu prüfen sind.

(2) Das Beschäftigungstagebuch ist vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen, der sich davon überzeugt, ob die Ausbildung dem Plan der Anlage 1 entspricht.

§ 12

Beurteilungen

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde erstellt sechs Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Anhörung der Ausbilder eine Beurteilung über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen und die Führung des Anwärters. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 23 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilung ist dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Anwärter zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 13

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet der Regierungspräsident.

§ 14

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

III. Prüfung

§ 15

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet ist.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Regierungspräsident entscheidet vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes über die Zulassung des Anwärters zur Prüfung. Den Vorschlag auf Zulassung zur Prüfung hat der Leiter der Ausbildungsbehörde dem Regierungspräsidenten spätestens sechs Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes vorzulegen. Dem Bericht sind die Personalakten, das Beschäftigungstagebuch und die Probearbeiten beizufügen.

(2) Nach der Zulassung zur Prüfung überweist der Regierungspräsident den Anwärter dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen und der Personalakten.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Ausschuß abgelegt, der bei dem Arbeits- und Sozialminister errichtet wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Arbeits- und Sozialminister für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden,
- b) zwei Gewerbeaufsichtsbeamten des gehobenen technischen Dienstes als Beisitzern.

(4) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge. Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung ist dem Arbeits- und Sozialminister anzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer die vom Arbeits- und Sozialminister allgemein oder im Einzelfall hierzu ermächtigten Beamten teilnehmen. § 56 Absatz 3 LPVG bleibt unberührt.

§ 19

Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Prüfling die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei ihm einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. § 10 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling eine neue Aufgabe zuzustellen, wenn die Frist aus wichtigem Grund versäumt worden ist.

§ 20

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für jede Arbeit stehen drei Stunden zur Verfügung. Schwerbeschädigte sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Eine Aufgabe ist dem Arbeitsschutz- oder Verwaltungsrecht, die andere dem Gebiet des technischen Arbeitsschutzes zu entnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen zu verwahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 21

Beurteilung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 23 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Der Vor-

sitzende bewertet sie zuletzt. Bei der Beurteilung der Hausarbeit sind die Behandlung des Themas, die Urteilsfähigkeit sowie der Stil, der Aufbau und die Ausdrucksweise besonders zu berücksichtigen. Bei den Aufsichtsarbeiten kommt es wesentlich darauf an, ob der Anwärter die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung erfaßt hat und die einschlägigen Vorschriften auszuwerten versteht. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn die Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit geringer als ausreichend bewertet sind.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit stattfinden, jedoch nicht vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene, Grundzüge des Nachbarschutzes,
- b) Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mütterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß,
- c) Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, Verwaltungsorganisation.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die gesamte Prüfungszeit soll in der Regel für jeden Prüfling 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 23

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 24

Gesamtbewertung

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung zu eröffnen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt die Prüfungsergebnisse dem Arbeits- und Sozialminister im Anschluß an die Prüfung.

§ 25**Niederschrift**

(1) Über den Prüfungsgang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Prüfungsniesschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß überwiesenen Unterlagen über den Arbeits- und Sozialminister dem Regierungspräsidenten zu übersenden und dort gesondert zu verwahren.

§ 26**Zeugnis**

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(2) Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

§ 27**Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 28**Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten**

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der

Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 29**Wiederholung der Prüfung**

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens drei Monate betragen und soll sechs Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis des Anwärter an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

IV. Der Beamte nach bestandener Prüfung**§ 30****Dienstbezeichnung, Anstellung**

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Gewerbeassistent zur Anstellung (z. A.)“ ernannt. Die Anstellung als Gewerbeassistent erfolgt nach Abreistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den Verwaltungsdienst.

V. Inkrafttreten**§ 31****Inkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung v. 30. Juli 1941 (RABl. 1941 Teil III S. 266) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

§ 32**Übergangsbestimmungen**

Gewerbeassistentanwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen, soweit nicht Vorschriften der Laufbahnverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269 SGV. NW. 20301) entgegenstehen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften des Abschnittes III Anwendung.

**Ausbildungsplan
für Gewerbeassistent-Anwärter
(Ausbildungszeit: Ein Jahr)**

Monat	Theoretisch	Praktisch
1. bis 3.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht; Überblick über die geschichtliche Entwicklung 2. Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht (GewO § 139 b, Zuständigkeitsverordnung nebst Dienstanweisung) 3. Einführung in das Verwaltungsrecht, grundlegende Begriffe 4. Einführung in die gewerberechtlichen Vorschriften (GewO Titel I § 6, Titel II §§ 16, 24, Titel VII) 5. Vorschriften über die Sonntagsruhe (GewO Titel VII §§ 105 a — 105 i mit einschlägigen Bestimmungen, Gesetz über Sonn- und Feiertage) 6. Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung) und Beamtenrecht (Landesbeamtengesetz einschl. Grundzüge der Disziplinarordnung NW) 7. Organisation und Zuständigkeit der Behörden 8. Vorschriften über Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene (GewO Titel VII §§ 120 a — 120 d, 120 e, 139 g) 9. Vorschriften über die Arbeitszeit der Erwachsenen (Arbeitszeitordnung, Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien mit einschlägigen Bestimmungen, Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten) 10. Vorschriften über den Schutz von Jugendlichen und Kindern, Arbeitszeitvorschriften, Beschäftigungsverbote (Jugendarbeitsschutzgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 	<p>Ausbildung im Bürodienst</p> <p>Auszeichnung von Unfallanzeichen und im Zusammenhang damit Studium der Arbeitsstättensystematik und der Gegenstandsliste</p> <p>Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, insbesondere von Handwerksbetrieben</p>
4. bis 6.	<ol style="list-style-type: none"> 11. Aufgaben der Berufsgenossenschaften nach der RVO, Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften 12. Vorschriften über den Schutz von Frauen (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Mutterschutzgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 13. Sondervorschriften für Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes (Bäckereiverordnung, Hygieneverordnung, einschlägige UVV) 14. Vorschriften für den Ladenschluß (Ladenschlußgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 15. Vorschriften über die Sonntagsruhe, Wiederholung und Ergänzung 	<p>Auszeichnung von Unfallanzeichen, im Zusammenhang damit Studium der Unfallmängelliste</p> <p>Teilnahme an Besichtigungen</p> <p>Entwerfen von Mängelschreiben</p> <p>Ladenschlußkontrollen</p> <p>Sonntagsbesichtigungen</p> <p>Anfertigung der ersten Probearbeit</p>
7. bis 9.	<ol style="list-style-type: none"> 16. Unfallverhütungsvorschriften für eisen-, metall- und holzverarbeitende Betriebe 17. Bauvorschriften (Bauordnung, Reichsgaragenordnung, Warenhausverordnung), Sonderbestimmungen für Versammlungsräume, Theater, Lichtspieltheater 18. Unfallverhütungsvorschriften für das Bau- und Nebengewerbe (Gerüstordnung), Vorschriften über Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene, Wiederholung und Ergänzung (GewO 120 e) 	<p>Teilnahme an Betriebsbesichtigungen</p> <p>Teilnahme an Besichtigungen von Baustellen</p> <p>Mängelschreiben, Bearbeitung von Bau-gesuchen</p> <p>Anfertigung der zweiten Probearbeit</p>
10. bis 12.	<ol style="list-style-type: none"> 19. Gewerberechtliche Vorschriften, Wiederholung und Ergänzung (GewO § 139 g, HGB § 62, GewO Titel X) 20. Vorschriften über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Arbeitsstoffe (Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche 	<p>Besichtigung von Handwerksbetrieben und Untersuchung von Unfällen</p> <p>Mängelschreiben, Bearbeitung von Vor-gängen</p>

Monat

Theoretisch

Praktisch

- Arbeitsstoffe, Lösemittelverordnung, Schmelzmittelverordnung, Zellhornverordnung, Sicherheitsfilmgesetz)
21. Vorschriften für elektrische Anlagen; Überblick über die Vorschriften des Vereins Deutscher Elektrotechniker (Einzelne für den Unfallschutz wichtige VDE-Vorschriften)
 22. Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftliche Richtlinien, Wiederholung und Ergänzung, soweit für das Ausbildungsbereich einschlägig
 23. Sondervorschriften für Gaststätten (Gaststättengesetz und einschlägige Bestimmungen)
 24. Einführung in das Arbeitsrecht (Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Handwerksordnung, Gewerbeordnung, BGB)
 25. Gewerberechtliche Vorschriften, Wiederholung und Ergänzung (GewO §§ 16 ff., 24 ff.)

Bei den in Klammern angegebenen Vorschriften und Hinweisen handelt es sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung.

Beschäftigungstagebuch

Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in
einem besonderen Anhang des Beschäftigungs-
tagebuchs zu beschreiben

Innendienst

Theoretische Ausbildung
(Selbststudium, Unterricht, Lehrgänge)

Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigten Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

Prüfungsprotokoll

Der
 wurde am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes NordrheinWestfalen vom 25. März 1963
 (MBl. NW. S. 864) geprüft.

Anwesend

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer

Schriftliche Prüfung:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------|
| Hausarbeit | Note: |
| 1. Aufsichtsarbeit (technisch) | Note: |
| 2. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutz- oder Verwaltungsrecht) | Note: |

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Mündliche Prüfung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene,
Grundzüge des Nachbarschutzes | Note: |
| 2. Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und
Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß | Note: |
| 3. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts,
Verwaltungsorganisation | Note: |

Ergebnis der mündlichen Prüfung:

Gesamtergebnis:

Düsseldorf, den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Prüfungsausschuß

für den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Der
hat am
die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbe-
aufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1963
(MBI. NW. S. 864) vorgeschriebene Prüfung

.....
bestanden.

Düsseldorf, den 19

DER VORSITZENDE
(Siegel)
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. März 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
- c) das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieur- oder Bauschule besitzt,
- d) eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweisen kann,
- e) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwerbeschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von den Schwerbeschädigten darf nur das für den gehobenen technischen Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

§ 2

Abweichungen für weibliche Bewerber

Weibliche Bewerber sollen die in § 1 Absatz 1 Buchstabe d) geforderte praktische Tätigkeit in Betrieben ableisten, die in erheblichem Umfange weibliche Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 3

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sollen an den für den Wohnsitz oder Arbeitsort des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten gerichtet werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d),
- c) Abgangszeugnisse von Schulen, deren Besuch zu den Einstellungsvoraussetzungen gehört,
- d) eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges mit Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätte und der Beschäftigungszeiten,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit.

§ 4

A u s w a h l

(1) Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet über die Einstellung. Die Regierungspräsidenten legen die Bewerbungen dem Arbeits- und Sozialminister mit einer Stellungnahme vor. Dieser weist die Bewerber den Regierungspräsidenten zu und bestimmt, welchem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt der Bewerber zur Ausbildung zuzuweisen ist.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber eine Geburtsurkunde und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden Bewerber ist ferner ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 5

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Unterhaltszuschuß**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbeinspektoranwärter(in)“.

(2) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Dabei ist er ausdrücklich auf die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit in § 64 LBG und in § 139 b GewO hinzuweisen. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizugeben.

(3) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung für diese Laufbahn besitzen und sich ihren Aufgaben und der demokratischen Ordnung verpflichtet fühlen. Die Ausbildung soll den Anwärtern Freude an ihrem Beruf und gründliche theoretische sowie praktische Kenntnisse über den Aufbau und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Gewerbeaufsichtsverwaltung, vermitteln.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfaßt die praktische und theoretische Ausbildung.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieur- oder Bauschule sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach der Abschlußprüfung an einer Ingenieur- oder Bauschule ausgeübt worden ist, können auf Antrag bis zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu 18 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie geeignet sind, die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(4) Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet vor Beginn des Vorbereitungsdienstes über die Anrechnung nach den Absätzen 2 und 3. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr abzuleisten.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann durch den Regierungspräsidenten verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung.

§ 8

Überwachung der Ausbildung, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Anwärter.

Anlage 1 (2) Der Leiter der Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß die Anwärter an alle in dem Ausbildungsplänen (Anlage 1) vorgesehenen Arbeitsgebiete herangeführt werden. Er hat darauf zu achten, daß die Anwärter nicht zur Entlastung anderer Bediensteter zu Arbeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Von den Fortschritten der Anwärter hat er sich regelmäßig zu überzeugen, sie auf Fehler und Schwächen hinzuweisen und zu beraten.

(3) Der Arbeits- und Sozialminister bestimmt für jeden Regierungsbezirk einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter.

Der Ausbildungsleiter überwacht die Ausbildung der Anwärter bei den Ausbildungsbehörden. Er hat sich mindestens vierteljährlich über den Ausbildungsstand zu unterrichten. In Fragen der Ausbildung kann er dem Leiter der Ausbildungsbehörde Weisungen erteilen.

§ 9

Ausbildende Beamte

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter einen oder mehrere ausbildende Beamte.

(2) Die ausbildenden Beamten haben nach näherer Weisung des Leiters der Ausbildungsbehörde die praktische Ausbildung der Anwärter, insbesondere im Außen- dienst, durchzuführen. Die theoretische Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsbehörde, der sich geeigneter Lehrkräfte bedienen kann.

§ 10

Praktische und theoretische Ausbildung

(1) Die Anwärter werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplänen (Anlage 1) ausgebildet. Von der zeitlichen und stofflichen Reihenfolge des Ausbildungsplänes kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(2) Spätestens im dritten Ausbildungshalbjahr ist der Anwärter für die Dauer von zwei Monaten dem Gewerbeaufsichtsdezernat bei einem Regierungspräsidenten zu überweisen. Er soll hierbei insbesondere Einblick in die Aufgaben und Funktionen der Mittelinstantz erhalten.

(3) Die praktische Ausbildung ist durch einen theoretischen Unterricht zu ergänzen und zu vertiefen. Der theoretische Unterricht soll wöchentlich mindestens drei Stunden den betragen. Ein selbständiges Arbeiten ist dabei anzustreben. Den Anwärtern ist mit Zustimmung des Leiters der Ausbildungsbehörde die selbständige Nachbesichtigung von Betrieben zu übertragen.

§ 11

Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter hat in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes zwei schriftliche Hausarbeiten (Probearbeiten) im zeitlichen Abstand von mindestens drei Monaten über Themen aus der Gewerbeaufsichtsverwaltung anzufertigen. Die Probearbeiten sollen in der Regel zehn Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(2) Die Aufgaben für die Probearbeiten werden von dem Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind von dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu beurteilen und mit einer der in § 25 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

Der Leiter der Ausbildungsbehörde legt die Arbeiten dem Ausbildungsleiter vor und bespricht sie danach mit dem Anwärter.

(3) Die Probearbeiten sind innerhalb von zwei Wochen bei dem Leiter der Ausbildungsbehörde abzuliefern. Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig.

(4) Hat der Anwärter die Frist aus einem wichtigen Grund versäumt oder wird die Probearbeit geringer als ausreichend bewertet, so ist dem Anwärter eine neue Aufgabe zu stellen.

(5) Am Schluß jeder Probearbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 12

Probobesichtigung

Im letzten Ausbildungshalbjahr hat der Anwärter im Beisein des Ausbildungsleiters die selbständige Besichtigung (Probobesichtigung) eines geeigneten Betriebes durchzuführen. Über das Auftreten des Anwärters im Betriebe sowie über die Brauchbarkeit der Feststellungen und Maßnahmen, mit denen er das Ergebnis der Besichtigung auswertet, fertigt der Ausbildungsleiter eine Niederschrift.

§ 13

Beschäftigungstagebuch

(1) Über die gesamte praktische und theoretische Ausbildung hat der Anwärter ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, dessen Eintragungen nach Bestätigung durch den ausbildenden Beamten monatlich einmal von dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu prüfen sind.

(2) Das Beschäftigungstagebuch ist vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen, der sich davon überzeugt, ob die Ausbildung dem Plan der Anlage 1 entspricht.

§ 14

Beurteilungen

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde erstellt halbjährlich nach Anhörung der Ausbilder eine Beurteilung über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen und die Führung des Anwärters. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsbereichs erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 25 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Anwärter zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 15

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Anwärter erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet der Regierungspräsident.

§ 16

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Erfüllt ein Anwärter die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, gei-

stiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

III. Prüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet ist.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Regierungspräsident entscheidet vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes über die Zulassung des Anwärter zur Prüfung. Den Vorschlag auf Zulassung zur Prüfung hat der Leiter der Ausbildungsbehörde dem Regierungspräsidenten spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes vorzulegen. Dem Bericht sind die Personalakten, das Beschäftigungstagebuch, die Probearbeiten und die Niederschrift über die Probebesichtigung beizufügen.

(2) Nach der Zulassung zur Prüfung überweist der Regierungspräsident den Anwärter dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen und der Personalakten.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Ausschuß abgelegt, der bei dem Arbeits- und Sozialminister errichtet wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Arbeits- und Sozialminister für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- einem in leitender Stellung tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden,
- zwei Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes als Beisitzern,
- zwei Gewerbeaufsichtsbeamten des gehobenen technischen Dienstes als Beisitzer.

An Stelle eines der unter c) genannten Beamten tritt eine Beamtin des gehobenen technischen Dienstes als Beisitzerin, wenn und soweit weibliche Anwärter geprüft werden.

(4) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

§ 20

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge. Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist dem Arbeits- und Sozialminister anzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer die vom Arbeits- und Sozialminister allgemein oder im Einzelfall hierzu ermächtigten Beamten teilnehmen. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.

§ 21

Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Prüfling die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist innerhalb von drei Wochen bei ihm einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. § 11 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling eine neue Aufgabe zuzustellen, wenn die Frist aus wichtigem Grund versäumt worden ist.

§ 22

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für jede Arbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Schwerbeschädigten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Eine der Aufgaben ist dem technischen Arbeits- und Nachbarschutz, die andere Aufgabe dem Gebiet des Arbeitszeitrechts oder dem sonstigen Arbeitsschutz- oder dem Verwaltungsrecht zu entnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen zu verwahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 23

Beurteilung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer in § 25 vorgeschriebenen Note zu bewerten. Der Vorsitzende bewertet sie zuletzt. Bei der Beurteilung der Hausarbeit sind die Behandlung des Themas, die Urteilsfähigkeit sowie der Stil, der Aufbau und die Ausdrucksweise besonders zu berücksichtigen. Bei den Aufsichtsarbeiten kommt es wesentlich darauf an, ob der Anwärter die Aufgaben der Gewerbeaufsicht erfaßt hat, die technischen Vorgänge aus der Sicht der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu bewerten vermag und die einschlägigen Vorschriften auszuwerten versteht. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit geringer als ausreichend bewertet sind oder
- die drei Aufsichtsarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich durch eine überdurchschnittliche Hausarbeit und durch die Leistungen im Vorbereitungsdienst erreicht wird.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens 12 Wochen nach Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit stattfin-

den, jedoch nicht vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene,
- b) Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß,
- c) Grundzüge der Technologien, überwachungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz,
- d) Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Betriebsverfassungs- und Sozialversicherungsrechts, Verwaltungsorganisation.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die gesamte Prüfungszeit soll in der Regel für jeden Prüfling 30 Minuten nicht übersteigen.

§ 25

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

1. sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
2. gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3. befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5. mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
6. ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 26

Gesamtbewertung

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung zu eröffnen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt die Prüfungsergebnisse dem Arbeits- und Sozialminister jeweils im Anschluß an die Prüfung.

§ 27

Niederschrift

Anlage 3

(1) Über den Prüfungsgang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Prüfungsniesterschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß überwiesenen Unterlagen über den Arbeits- und Sozialminister dem Regierungspräsidenten zu übersenden und dort gesondert zu verwahren.

§ 28

Zeugnis

Anlage 4

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(2) Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

§ 29

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 30

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens sechs Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis des Anwärter an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Erachtet der Prüfungsausschuß einen Anwärter als befähigt für den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, so stellt er fest, daß die Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als bestanden gilt.

IV. Aufstiegsbeamte

§ 32

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung können zur Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

- a) nach ihrer Anstellung im Eingangsamt ihrer Laufbahn eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben.
- b) nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet sind und
- c) sich in ihren technischen Kenntnissen soweit fortgebildet haben, daß sie den in dieser Hinsicht an den gehobenen technischen Dienst zu stellenden Anforderungen gewachsen sind.

(2) Bei Beamten, die die Laufbahnprüfung des mittleren technischen Dienstes mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, kann die Dienstzeit von vier Jahren um ein Jahr gekürzt werden.

(3) Anträge auf Zulassung zum Aufstieg sind mit den Personalakten und einer eingehenden dienstlichen Beurteilung und Stellungnahme auf dem Dienstweg vorzulegen.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

§ 33

Einführungszeit und Prüfung

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die §§ 6, 8, 9, 10–14 finden entsprechende Anwendung.

(2) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 17–30, 31 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Beamte, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen verbleiben im mittleren Dienst.

V. Der Beamte nach bestandener Prüfung

§ 34

Dienstbezeichnung, Anstellung

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen ge-

geben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum „Gewerbeinspektor zur Anstellung (z. A.)“ ernannt. Die Anstellung als Gewerbeinspektor erfolgt nach Ableistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen nach der Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung in den Verwaltungsdienst.

(2) Beamten des mittleren technischen Dienstes kann nach Bewährung in den Dienstgeschäften des gehobenen technischen Dienstes nach den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 ein Amt der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes verliehen werden. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Bis dahin verbleiben die Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

VI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung v. 30. Juli 1941 (RABL. 1941 Teil III S. 259) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

§ 36

Übergangsbestimmungen

Gewerbeinspektorenanwärter und Aufstiegsbeamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen, soweit nicht Vorschriften der Laufbahnverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269 SGV. NW. 20301) entgegenstehen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften des Abschnittes III Anwendung.

**Ausbildungsplan
für Gewerbeinspektoranwärter
(Ausbildungszeit: Drei Jahre)**

Monat	Theoretisch	Praktisch
1. bis 5.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht; Überblick über die geschichtliche Entwicklung 2. Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht (GewO § 139 b, Zuständigkeitsverordnung nebst Dienstanweisung) 3. Einführung in das Verwaltungsrecht, grundlegende Begriffe 4. Einführung in die gewerberechtlichen Vorschriften (GewO Titel I § 6, Titel VII) 5. Vorschriften über die Sonntagsruhe (GewO Titel VII §§ 105 a — 105 i mit einschlägigen Bestimmungen, Gesetz über Sonn- und Feiertage) 6. Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung) und Beamtenrecht (Landesbeamten gesetz einschl. Grundzüge der Disziplinarordnung NW) 7. Organisation und Zuständigkeit der Behörden 8. Vorschriften über Unfallschutz, Arbeits- und Betriebs hygiene (GewO Titel VII §§ 120 a — 120 d, 120 e, 139 g) 9. Vorschriften über die Arbeitszeit der Erwachsenen (Arbeitszeitordnung, Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien mit einschlägigen Bestimmungen, Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten) 10. Vorschriften über den Schutz von Jugendlichen und Kindern, Arbeitszeitvorschriften, Beschäftigungsverbote (Jugendarbeitsschutzgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 	<p>Ausbildung im Bürodienst</p> <p>Auszeichnung von Unfallanzeigen und im Zusammenhang damit Studium der Arbeitsstättensystematik und der Gegenstandsliste</p> <p>Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, insbesondere von Handwerksbetrieben, Entwerfen von Mängelschreiben und Unfalluntersuchungsberichten</p>
6. bis 11.	<ol style="list-style-type: none"> 11. Aufgaben der Berufsgenossenschaften nach der RVO; Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften 12. Vorschriften über den Schutz von Frauen (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Mutterschutzgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 13. Sondervorschriften für Betriebe des Nahrungsmittel gewerbes (Bäckereiverordnung, Hygieneverordnung, einschlägige UVV) 14. Vorschriften für elektrische Anlagen; Überblick über die Vorschriften des Vereins Deutscher Elektrotechniker. (Einzelne für den Unfallschutz wichtige VDE-Vorschriften) 15. Unfallverhütungsvorschriften für eisen-, metall- und holzverarbeitende Betriebe 16. Vorschriften über den Ladenschluß (Ladenschlußgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 17. Vorschriften über die Sonntagsruhe, Wiederholung und Ergänzung 	<p>Auszeichnung von Unfallanzeigen, im Zusammenhang damit Studium der Unfallmängelliste</p> <p>Teilnahme an Besichtigungen</p> <p>Entwerfen von Mängelschreiben, Bearbeitung von Bäugesuchen, Untersuchung von Unfällen einschl. von Unfällen durch elektrischen Strom</p> <p>Sonntagsbesichtigungen</p>
12. bis 17.	<ol style="list-style-type: none"> 18. Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen, Aufzugsanlagen, Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) 	<p>Teilnahme an Betriebsbesichtigungen und selbständige Besichtigung von kleineren Betrieben nach Weisung</p> <p>Besichtigung von Baustellen</p>

Monat	Theoretisch	Praktisch
	19. Bauvorschriften (Bauordnung, Reichsgaragenordnung, Warenhausverordnung) Sonderbestimmungen für Versammlungsräume, Theater, Lichtspieltheater 20. Unfallverhütungsvorschriften für das Bau- und Bau Nebengewerbe (Gerüstordnung), Vorschriften über Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene, Wiederholung und Ergänzung (GewO § 120 e)	Mängelschreiben, Bearbeitung von Baugesuchen, Untersuchung von Unfällen und Bearbeitung von Ausnahmeanträgen
18. bis 24.	21. Gewerberechtliche Vorschriften, Wiederholung und Ergänzung (GewO § 139 g, HGB § 62, GewO Titel X) 22. Vorschriften über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Arbeitsstoffe (Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe, Lösemittelverordnung, Schmelzmittelverordnung, Zellhornverordnung, Sicherheitsfilmgesetz) 23. Einführung in die mechanische und chemische Technologie 24. Dampfkesselbestimmungen, Wiederholung und Ergänzung (Erlaubnisverfahren, Niederdruckdampfkesselverordnung, Vorschriften über Warmwasserbereiter) 25. Sondervorschriften für Gaststätten (Gaststättengesetz und einschlägige Bestimmungen) 26. Einführung in das Arbeitsrecht (Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Handwerksordnung, Gewerbeordnung, BGB)	Betriebsbesichtigungen und Untersuchung von Unfällen Mängelschreiben, Bearbeitung von Vorgängen (Baugesuche, Erlaubnisanträge für Dampfkessel, Tankstellen und Tanklager, Konzessionsgesuche für Gaststätten, Ausnahmeanträge verschiedener Art, Strafanzeigen)
25. bis 27.	27. Einführung in das Privatrecht (BGB, HGB) und Strafrecht (Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung, Ordnungswidrigkeitengesetz) 28. Vorschriften zum Schutz der Heimarbeiter (Heimarbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutter-schutzgesetz) 29. Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen (GewO Titel II §§ 16 ff, 49, 51) nebst einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Ausführungsanweisung und der Technischen Anleitung 30. Verwaltungsrecht, Wiederholung und Ergänzung (Verwaltungsgerichtsordnung, Ordnungsbehördengesetz, Polizeiorganisations- und -zuständigkeitsgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz)	Wie unter dem 18. bis 24. Monat; zusätzlich: Gutachten für Staatsanwaltschaften und Gerichte, Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheide Anfertigung der 1. Probearbeit
28. bis 30.	31. Vorschriften über Arbeits- und Betriebshygiene, Wiederholung und Ergänzung (Verordnungen auf Grund des § 120 e GewO), Vorschriften über Berufskrankheiten 32. Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Wiederholung und Ergänzung 33. Mechanische und chemische Technologie, Wiederholung und Ergänzung 34. Einführung in die Vorschriften zum Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen (Strahlenschutz)	Wie unter dem 25. bis 27. Monat
31. bis 33.	35. Vorschriften über das Sprengwesen (Sprengstoffgesetz, Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung, Sprengstofflagerverordnung, Sprengstoffverkehrsverordnung, Verordnung über pyrotechnische Gegenstände, VO über Anmeldung von Sprengungen)	Wie unter dem 25. bis 27. Monat; zusätzlich: Bearbeitung von Nachbarbeschwerden

36. Vorschriften zum Schutze der Nachbarschaft, Immisionschutz (BGB §§ 906, 907, 1004, VO über Lärmbekämpfung, GewO §§ 26 und 27)
37. Einführung in die Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer
-

Teilnahme an Sprengstofflagerbesichtigungen und Sprengmeisterprüfungen
Anfertigung der 2. Probearbeit

34. bis 36. 38. Aufbau und Aufgaben der Gerichte
-

Wie unter dem 31. bis 33. Monat;
zusätzlich:
Teilnahme an Gerichtsverhandlungen

Bei den in Klammern angegebenen Vorschriften und Hinweisen handelt es sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung.

Die unter 18, 20, 24, 33, 34, 35 und 37 genannten Wissensgebiete entfallen für den weiblichen Dienst.

Bei gekürzter Ausbildungszeit verringern sich die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vorgesehenen Zeiten entsprechend.

Beschäftigungstagebuch

Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in
einem besonderen Anhang des Beschäftigungs-
tagebuchs zu beschreiben.

Innendienst

Theoretische Ausbildung
(Selbststudium, Unterricht, Lehrgänge)

Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigten Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

Prüfungsniederschrift

Der wurde am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom ... 25. März 1963 (MBI. NW. S. 875) geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer

Schriftliche Prüfung:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Hausarbeit | Note: |
| 1. Aufsichtsarbeit (technisch) | Note: |
| 2. Aufsichtsarbeit (Arbeitszeit-, Arbeitsschutz- oder Verwaltungsrecht) | Note: |

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Mündliche Prüfung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene | Note: |
| 2. Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß | Note: |
| 3. Grundzüge der Technologie, überwachungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz | Note: |
| 4. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Betriebsverfassungs- und Sozialversicherungsrechts, Verwaltungsorganisation | Note: |

Ergebnis der mündlichen Prüfung:

Gesamtergebnis:

Düsseldorf, den

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitzender)

..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

Prüfungsausschuß

für den gehobenen technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

D..... Gewerbeinspektoranwärter.....
hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbe-
aufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1963

(MBI. NW. S. 875) vorgeschriebene Prüfung

.....
bestanden.

Düsseldorf, den 19.....

DER VORSITZENDE
(Siegel) des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBI. NW. 1963 S. 875.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. März 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) wird für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung kann eingestellt werden, wer
 - a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
 - b) mindestens ein Jahr in Betrieben praktisch tätig gewesen ist und
 - c) die Diplom-Prüfung an einer deutschen Hochschule in einer der Fachrichtungen
 - Maschinenbau,
 - Elektrotechnik,
 - Chemie,
 - Physik,
 - technische Physik,
 - Bauingenieurwesen,
 - Hüttenwesen,
 - Bergbau
 - bestanden hat,
 - d) nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint und
 - e) im Zeitpunkt der Einstellung das 32., als Schwerbeschädigter das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen Hochschule entspricht, kann durch den Arbeits- und Sozialminister als gleichwertig anerkannt werden.

(2) In den Fachrichtungen Chemie, Physik oder technische Physik kann die Abschlußprüfung an einer Universität die in Absatz 1 Buchstabe c) geforderte Diplomprüfung ersetzen.

(3) Von Schwerbeschädigten kann nur das für den höheren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
- c) das Zeugnis über die Diplomprüfung einer deutschen Hochschule oder das Abschlußzeugnis einer deutschen Universität oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule,
- d) Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 b),
- e) eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges mit der Angabe der Ausbildungsstätten, der Arbeitgeber und der Beschäftigungszeit,

- f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- h) zwei Lichtbilder (4 × 6 cm) aus neuester Zeit.

**§ 3
Einstellung**

(1) Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet über die Einstellung. Er weist den Bewerber einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Ausbildungsamt) zur Ausbildung zu.

(2) Vor der Einstellung hat der Bewerber eine Geburtsurkunde und ein amtärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Für jeden Bewerber ist ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 4

**Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Unterhaltszuschuß**

(1) Der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gewerbereferendar ernannt.

(2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den Dienstleid gemäß § 61 LBG. Dabei ist er ausdrücklich auf die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit in § 64 LBG und in § 139 b GewO hinzuweisen. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, den Referendar in allen Gebieten seiner Laufbahn zu schulen und mit den Aufgaben eines Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes vertraut zu machen. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

(2) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Aufgaben.

§ 6

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die vor Ablegung der geforderten Hochschulprüfung ausgeübt worden ist, können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der geforderten Hochschulprüfung zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung von Zeiten nach Satz 1 und 2, die insgesamt ein Jahr und sechs Monate nicht übersteigen darf, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Referendar mit der Ausbildung im Rückstand ist. Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zu sechs Monaten entscheidet der Regierungspräsident, über eine weitergehende Verlängerung der Arbeits- und Sozialminister.

§ 7

**Überwachung der Ausbildung,
Ausbildungsleiter**

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung des Referendars.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister bestimmt zur Ausbildung der Referendare für jeden Regierungsbezirk einen geeigneten Beamten des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes zum Ausbildungsleiter.

Dem Ausbildungsleiter obliegt die Aufsicht über die praktische und theoretische Ausbildung der Referendare. Der Ausbildungsleiter hat insbesondere darauf zu achten, daß die Referendare nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die der Ausbildung nicht förderlich sind. Er soll sich von dem Fortgang der Ausbildung der Referendare regelmäßig überzeugen, sie auf Mängel und Schwächen hinweisen und sie beraten.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes zum Ausbilder. Der Ausbilder hat die praktische Ausbildung der Referendare, insbesondere im Außendienst, nach den Weisungen des Ausbildungsleiters zu überwachen. Die theoretische Ausbildung obliegt dem Ausbildungsleiter, der sich geeigneter Lehrkräfte bedienen kann.

§ 8

**Praktische und theoretische
Ausbildung**

(1) Die Referendare werden nach dem dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Ausbildungsplänen (Anlage 1) ausgebildet. Von der zeitlichen und stofflichen Reihenfolge des Ausbildungsplänes kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(2) Im zweiten Ausbildungsjahr ist der Referendar einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in einer Universitätsstadt zu überweisen, um zwei Semester Vorlesungen über Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Arbeits- und Gewerberecht und über die Grundlagen des Privatrechts und des Strafrechts zu hören. Der Ausbildungsleiter stellt die Stundenpläne für das Studium auf. Während der Semesterferien ist der Gewerbereferendar für die Dauer von sechs Wochen einem Technischen Überwachungsverein zur Ausbildung zu überweisen. Ferner soll er zur weiteren Ausbildung für die Dauer von etwa zwei Monaten an eine Bezirksregierung abgeordnet werden.

(3) Die praktische Ausbildung ist durch einen theoretischen Unterricht zu ergänzen und zu vertiefen. Der theoretische Unterricht soll wöchentlich mindestens 3 Stunden betragen. Den Referendaren ist Gelegenheit zu geben, freie Vorträge über Einzelfälle aus der Praxis und ihre Auswertung aus der Sicht der Gewerbeaufsicht zu halten.

§ 9

**Schriftliche Arbeiten während des
Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Referendar hat am Schluß des ersten und zweiten Ausbildungsjahrs je eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über wichtige Themen aus der Gewerbeaufsichtsverwaltung anzufertigen. Wichtige Themen aus der Gewerbeaufsichtsverwaltung sind Berichte über Neuerungen auf technischem Gebiet, über gewerbehygienische, Unfallverhütungs- oder Nachbarschutzmaßnahmen sowie über bemerkenswerte Regelungen im Arbeits- und im Verwaltungsrecht. Der Gewerbereferendar soll dazu eigene Betrachtungen und Erfahrungen selbständig verwerten. Das ist bei der Themenstellung zu berücksichtigen. Bei verkürztem Vorbereitungsdienst ist die zweite Probearbeit ein halbes Jahr vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu fertigen. Die Probearbeiten sollen in der Regel den Umfang von fünfzehn Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(2) Die Aufgaben für die Probearbeiten werden von dem Ausbildungsleiter gestellt.

(3) Die Probearbeiten sind innerhalb von zwei Wochen bei dem Leiter der Ausbildungsbehörde abzuliefern. Eine Fristverlängerung ist nicht zulässig.

(4) Hat der Referendar die Frist aus einem wichtigen Grund versäumt oder wird die Probearbeit geringer als ausreichend bewertet, so ist dem Referendar eine neue Aufgabe zu stellen.

(5) Am Schluß jeder Probearbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(6) Die Arbeiten sind vom Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 23 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Der Ausbildungsleiter hat die bewerteten Aufgaben mit dem Referendar zu besprechen.

§ 10

Probobesichtigung

Im vierten Ausbildungsjahr hat der Referendar im Beisein des Ausbildungsleiters die selbständige Besichtigung (Probobesichtigung) eines geeigneten Betriebes durchzuführen. Über das Auftreten des Referendars im Betriebe sowie über die Brauchbarkeit der Feststellungen und Maßnahmen, mit denen er das Ergebnis der Besichtigung auswertet, fertigt der Ausbildungsleiter eine Niederschrift.

§ 11

Beschäftigungstagebuch

(1) Über die gesamte praktische und theoretische Ausbildung hat der Gewerbereferendar ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, dessen Eintragungen monatlich einmal von dem ausbildenden Beamten zu prüfen sind.

Anlage 2

(2) Das Beschäftigungstagebuch ist vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen, der sich davon überzeugt, ob die Ausbildung dem Plan der Anlage 1 entspricht.

§ 12

Beurteilungen

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde erstellt halbjährlich nach Anhörung der Ausbilder eine Beurteilung über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen und die Führung des Referendars. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsbereichs erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 23 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Referendar zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 13

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet der Regierungspräsident.

§ 14

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Erfüllt ein Referendar die an ihn im Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen in körperlicher, gei-

stiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Arbeits- und Sozialminister.

III. Große Staatsprüfung

§ 15

Zweck der Prüfung

Die große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet ist.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Arbeits- und Sozialminister entscheidet vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes über die Zulassung des Referendars zur großen Staatsprüfung. Den Vorschlag auf Zulassung zur Prüfung hat der Regierungspräsident dem Arbeits- und Sozialminister spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes vorzulegen. Dem Bericht sind die Personalakten, das Beschäftigungstagebuch und die Niederschrift über die Probebesichtigung beizufügen.

(2) Nach der Zulassung zur Prüfung überweist der Arbeits- und Sozialminister den Gewerbereferendar dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Die große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Arbeits- und Sozialminister errichtet wird. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Arbeits- und Sozialminister für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- einem in leitender Stellung tätigen Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes als dem Vorsitzenden,
- vier Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes als den Beisitzern.

(4) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Prüfung

(1) Die große Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, zwei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge. Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Arbeits- und Sozialminister anzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer die vom Arbeits- und Sozialminister allgemein oder im Einzelfall hierzu ermächtigten Beamten teilnehmen. § 56 Absatz 3 LPVG bleibt unberührt.

§ 19

Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Prüfling die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist inner-

halb von vier Wochen bei ihm einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. § 9 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling eine neue Aufgabe zuzustellen, wenn die Frist aus wichtigen Gründen versäumt worden ist.

§ 20

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für jede Arbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Schwerbeschädigten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Eine Aufgabe ist dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Nachbarschutz- oder Verwaltungsrechts, die andere Aufgabe dem Gebiet des technischen Arbeitsschutzes oder Nachbarschutzes zu entnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen zu verwahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 21

Beurteilung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 23 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Der Vorsitzende bewertet sie zuletzt. Bei der Beurteilung der Hausarbeit sind die Behandlung des Themas, die Urteilsfähigkeit sowie der Stil, der Aufbau und die Ausdrucksweise besonders zu berücksichtigen. Bei den Aufsichtsarbeiten kommt es wesentlich darauf an, ob der Referendar die Aufgaben der Gewerbeaufsicht erfaßt hat, die technischen Vorgänge aus der Sicht der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu bewerten vermag und die einschlägigen Vorschriften richtig anzuwenden versteht. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn zwei der schriftlichen Prüfungsarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind.

(3) Wird der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens 14 Wochen nach Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit stattfinden, jedoch nicht vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene einschl. des Strahlenschutzes und des Schutzes vor Gefahren der Kernenergie,
- Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß,

- c) Technologie,
genehmigungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz,
- d) überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen,
- e) Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, Betriebsverfassungs- und Sozialrecht, Verwaltungsorganisation.

(3) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten von etwa 15 Minuten zu verbinden. Die Unterlagen sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstage zu übergeben.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 23

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1. sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2. gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3. befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 4. ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5. mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| 6. ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 24

Gesamtbeurteilung

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die große Staatsprüfung bestanden ist.

(2) Die große Staatsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung zu eröffnen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt die Prüfungsergebnisse dem Arbeits- und Sozialminister im Anschluß an die Prüfung.

§ 25

Niederschrift

e 3 (1) Über den Prüfungsgang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Prüfniederschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß überwiesenen Unterlagen dem Arbeits- und Sozialminister zu übersenden.

§ 26

Zeugnis

e 4 (1) Über das Ergebnis der bestandenen großen Staatsprüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(2) Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Prüflings zu nehmen.

§ 27

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 28

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die große Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuß; sie muß mindestens sechs Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Wird die große Staatsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, so endet das Beamtenverhältnis des Referendars an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

IV. Beamte nach bestandener Prüfung, Aufstiegsbeamte

§ 30

Dienstbezeichnung, Anstellung, Aufstieg

(1) Nach bestandener großer Staatsprüfung wird der Referendar, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Gewerbeassessor ernannt. Die Anstellung als Regierungsgewerberat erfolgt nach Ableistung der Probezeit im Rahmen der zu besetzenden Planstellen.

(2) Beamten des gehobenen Dienstes kann unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 der Laufbahnverordnung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269 / SGV. NW. 20301) ein Amt des höheren Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung verliehen werden, wenn sie sich in ihren technischen Kenntnissen soweit fortgebildet haben, daß sie den in dieser Hinsicht an den höheren Dienst zu stellen den Anforderungen gewachsen sind.

tungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen, soweit nicht Vorschriften der Laufbahnverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269 / SGV. NW. 20301) entgegenstehen. Auf die Prüfung finden die Vorschriften des Abschnittes III Anwendung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung v. 30. Juli 1941 (RABl. 1941, Teil III, S. 259) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

Gewerbereferendare, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung noch im Vorberei-

Ausbildungsplan
für Gewerbereferendare
(Ausbildungszeit: Drei Jahre)

Monat	Theoretisch	Praktisch
1. bis 5.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Aufgaben der Gewerbeaufsicht; Überblick über die geschichtliche Entwicklung 2. Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht (GewO § 139 b, Zuständigkeitsverordnung nebst Dienstanweisung) 3. Einführung in das Verwaltungsrecht, grundlegende Begriffe 4. Einführung in die gewerberechtlichen Vorschriften (GewO Titel I § 6, Titel VII) 5. Vorschriften über die Sonntagsruhe (GewO Titel VII §§ 105 a — 105 i mit einschlägigen Bestimmungen, Gesetz über Sonn- und Feiertage) 6. Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung) und Beamtenrecht (Landesbeamtenge- gesetz einschl. Grundzüge der Disziplinarordnung NW) 7. Organisation und Zuständigkeit der Behörden 8. Vorschriften über Unfallschutz, Arbeits- und Betriebs- hygiene (GewO Titel VII §§ 120 a — 120 d, 120 e, 139 g) 9. Vorschriften über die Arbeitszeit der Erwachsenen (Arbeitszeitordnung, Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien mit einschlägigen Be- stimmungen, Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten) 10. Vorschriften über den Schutz von Jugendlichen und Kindern, Arbeitszeitvorschriften, Beschäftigungsver- bote (Jugendarbeitsschutzgesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 	<p>Einführung in die Büroorganisation</p> <p>Teilnahme an Betriebsbesichtigungen und Auswertung der Ergebnisse</p> <p>Bearbeitung von Unfallanzeigen und im Zusammenhang damit Studium der Arbeitsstättensystematik, der Gegenstands- und Mängelliste</p>
6. bis 11.	<ol style="list-style-type: none"> 11. Aufgaben der Berufsgenossenschaften nach der RVO; Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften 12. Vorschriften über den Schutz von Frauen (Beschäfti- gungsverbote und -beschränkungen, Mutterschutz- gesetz mit einschlägigen Bestimmungen) 13. Vorschriften für elektrische Anlagen; Überblick über die Vorschriften des Vereins Deutscher Elektrotech- niker (Energiewirtschaftsgesetz, einzelne für den Unfallschutz wichtige VDE-Vorschriften) 14. Bauvorschriften (Bauordnung, Reichsgaragenordnung) 15. Spezielle Unfallverhütungsvorschriften einschließlich Gerüstordnung 16. Mechanische und chemische Technologie 	<p>Betriebsbesichtigungen und im Zusam- menhang damit Bearbeitung von Vor- gängen, u. a. von Baugesuchen und Ausnahmeanträgen</p> <p>Sonntagsrevisionen</p> <p>Baustellenkontrollen</p>
12. bis 17.	<ol style="list-style-type: none"> 17. Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen (GewO §§ 16 bis 27, 49, 51 nebst einschlägigen Bestim- mungen, u. a. der Ausführungsanweisung und der Techn. Anleitung) 18. Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (Dampfkesselanlagen, Druckbehälter, Anlagen zur Ab- füllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen, Aufzugsanlagen, Azetylen- anlagen und Kalziumkarbidlager, Anlagen zur Lage- rung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssig- keiten) 19. Rechtsgrundlagen und Organisation der technischen Überwachung 	<p>Betriebsbesichtigungen und im Zusam- menhang damit Bearbeitung von An- trägen betr. genehmigungs- und über- wachungsbedürftiger Anlagen</p> <p>Ordnungsverfügungen</p>

Monat	Theoretisch	Praktisch
	20. Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen (Strahlenschutz)	
	21. Verwaltungsrecht, Wiederholung und Ergänzung (Verwaltungsgerichtsordnung, Ordnungsbehördengesetz, Polizeiorganisations- und -zuständigkeitsgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz)	
18. bis 24.	22. Vorschriften über das Sprengwesen (Sprengstoffgesetz, Ausnahmeverordnung, Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung, Sprengstofflagerverordnung, Sprengstoffverkehrsverordnung, Verordnung über pyrotechnische Gegenstände, Verordnung über Anmeldung von Sprengungen)	Anfertigung der ersten Probearbeit Betriebsbesichtigungen Selbständige Bearbeitung von Vorgängen
	23. Vorschriften zum Schutz der Nachbarschaft, Immisionsschutz (BGB §§ 906, 907, 1004, GewO §§ 25 bis 27, Verordnung über Lärmbekämpfung)	Sprengstofflagerbesichtigungen und Sprengmeisterprüfungen
25. bis 36.	24. Gewerberechtliche Vorschriften, Wiederholung und Ergänzung (GewO § 139 g, HGB § 62, GewO Titel X)	Betriebsbesichtigungen informatorischer Art
	25. Vorschriften über Arbeits- und Betriebshygiene, Wiederholung und Ergänzung (Verordnungen auf Grund des § 120 e GewO), Vorschriften über Berufskrankheiten	
	26. Vorschriften über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Arbeitsstoffe (Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe, Lösemittelverordnung, Schmelzmittelverordnung, Zellhornverordnung, Sicherheitsfilmgesetz)	Bußgeldbescheide Anfertigung der zweiten Probearbeit Einführung in die Dienstgeschäfte der Mittelinstantz
	27. Vorschriften über den Ladenschluß (Ladenschlußgesetz mit einschlägigen Bestimmungen)	
	28. Sondervorschriften für Gaststätten (Gaststättengesetz und einschlägige Bestimmungen)	Ausbildung beim Technischen Überwachungsverein
	29. Einführung in das Privatrecht (BGB, HGB) und Strafrecht (Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung) Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz)	
	30. Einführung in das Arbeitsrecht (Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Handwerksordnung, Geberbeordnung, BGB)	
	31. Vorschriften zum Schutz der Heimarbeiter (Heimarbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutter-schutzgesetz)	
	32. Einführung in die Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer, Wasserrecht	
	33. Aufbau und Aufgaben der Gerichte	

Bei den in Klammern angegebenen Vorschriften und Hinweisen handelt es sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung.

Bei gekürzter Ausbildungszeit verringern sich die für die einzelnen Ausbildungsabschnitte vorgesehenen Zeiten entsprechend.

Beschäftigungstagebuch

Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in
einem besonderen Anhang des Beschäftigungs-
tagebuchs zu beschreiben.

Innendienst

Theoretische Ausbildung
(Selbststudium, Unterricht, Lehrgänge)

Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigten Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

Prüfungsniederschrift

Der wurde am nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1963 (MBl. NW. S. 888 ...) geprüft.

Anwesend:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer

Schriftliche Prüfung:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| Hausarbeit | Note: |
| 1. Aufsichtsarbeit (technisch) | Note: |
| 2. Aufsichtsarbeit (juristisch) | Note: |

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Mündliche Prüfung:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Freier Vortrag | Note: |
| 2. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene | Note: |
| 3. Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz, Sonn- und Feiertagsruhe, Ladenschluß | Note: |
| 4. Technologie, genehmigungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz | Note: |
| 5. Überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen | Note: |
| 6. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Staatsrechts, Betriebsverfassungs- u. Sozialrecht, Verwaltungsorganisation | Note: |

Ergebnis der mündlichen Prüfung:

Gesamtergebnis:

Düsseldorf, den

Der Prüfungsausschuß

..... (Beisitzer) (Vorsitzender) (Beisitzer)
..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)

Prüfungsausschuß

für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Der Gewerbereferendar
hat am
die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbe-
aufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1963
(MBl. NW. S. 888) vorgeschriebene Große Staatsprüfung

.....
bestanden.

Düsseldorf, den 19.....

(Siegel)

DER VORSITZENDE
des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1963 S. 888.

II.**Innenminister****Tag der deutschen Einheit**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1963 — I C 1-17—74.132

Am 17. Juni 1963 jährt sich zum 10. Male der Tag, an dem deutsche Menschen im Ostsektor von Berlin und in der Zone sich gegen die ihnen aufgezwungene Gewalt herrschaft erhoben haben. Sie haben das Leben gewagt und geopfert, um ein einheitliches freies Deutschland zu gewinnen.

Seit der Kubakrise ist es in der weltpolitischen Auseinandersetzung der Großmächte um die Wiedervereinigung und Berlin ruhiger geworden. Dies darf uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß Zwang und Unfreiheit nach wie vor in dem von uns getrennten Teil unseres Vaterlandes herrschen. Die fast täglichen Durchbruchversuche durch Stacheldraht und Mauer zeigen uns, daß unsere Brüder und Schwestern wie am 17. Juni 1953 auch heute den Einsatz ihres Lebens nicht scheuen, um ein freies Dasein im freien Teil Deutschlands zu finden. Dies muß uns aufrüttelnde Mahnung sein, unablässig die Wiederherstellung unserer staatlichen Einheit zu fordern. Dem geschlossenen Willen des deutschen Volkes nach der Wiedervereinigung Ausdruck zu geben, ist Sinn des Tages der deutschen Einheit.

Von den Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden erwarte ich, daß sie wie in den vergangenen Jahren, nach Kräften die örtlichen Kundgebungen unterstützen, die in erster Linie von den politischen Parteien, den Vertriebenenverbänden und Landsmannschaften sowie den Ortskuratorien Unteilbares Deutschland veranstaltet werden. Die Staatsbürgerliche Bildungsstelle im Innenministerium, Düsseldorf, Wasserstraße, ist bereit, Unterlagen für Reden und Anregungen für die Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

An die Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 900.

Arbeits- und Sozialminister**Strahlenschutz;****hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 5. 1963 — III A 5 — 8950,6 — Tgb.Nr. 238.63

Unter Zusammenfassung meiner Bekanntmachung vom 17. 11. 1961 (MBl. NW. S. 1784)
10. 1. 1962 (MBl. NW. S. 227)
15. 3. 1962 (MBl. NW. S. 686)
24. 5. 1962 (MBl. NW. S. 1017)
16. 1. 1963 (MBl. NW. S. 123)

werden die Anschriften der bisher gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte hiermit neu bekanntgemacht:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Dr. med. Alfred Engels
beim Krankenkassenverband
im Regierungsbezirk Aachen
Aachen
Wilhelmstraße 45
2. Dr. med. Friedrich Ritzl
bei der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
Jülich

3. Dr. med. O. Wolfgang Schröder
bei der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
Jülich
4. Dr. med. Richard Felten
bei der Kernforschungsanlage Jülich
des Landes Nordrhein-Westfalen e. V.
Jülich
5. Dr. med. Elmar Waterlooh
Hochschularzt
Aachen
Roermonder Straße 7
6. Dr. med. H. Küpper
Jülich
Patterner Weg 4

Regierungsbezirk Arnsberg:

7. Priv.-Doz. Dr. med. W. Röhrle
Siegen
St. Marienkrankenhaus
8. Dr. med. Herbert Knieb
Bochum
Stahlwerke Bochum
9. Dr. med. August Verhagen
Plettenberg
Ev. Krankenhaus
10. Dr. med. O. Fischbeck
Dortmund
Knappschaftskrankenhaus
11. Dr. med. H. L. Bamberger
Hamm
Knappschaftskrankenhaus
12. Dr. med. Oberste-Berghaus
Bochum
Augusta-Krankenanstalt
13. Dr. med. Voltz
in Fa. Gußstahlwerk Witten AG.
Witten Ruhr
14. Dr. med. Friedhelm Netzer
Hamm
Ostenallee 44
15. Dr. med. Otto Spanke
Bochum
St. Josefs-Hospital
16. Dr. med. Joachims
in Fa. Klöckner-Werke AG.
Hagen-Haspe
17. Dr. med. B. Grüss
Werkarzt der Ruhrstahl-AG.
Witten-Annen
Werk Henrichshütte
Hattingen
18. Dr. med. König
Dortmund
Stadt. Krankenanstalten
19. Dr. med. Willi Klauschenz
Werkchefarzt der Fa. Hoesch AG.
Westfalenhütte
Dortmund
Eberhardstraße 12
20. Dr. med. Fiedler
Bochum
Husemannplatz 1

Regierungsbezirk Detmold:

21. Dr. med. Gerhard Voigt
Kreiskrankenhaus
Detmold
Lagesche Straße 47

Regierungsbezirk Düsseldorf:

22. Dr. med. Müller-Miny
Düsseldorf
Friedrichstraße 2

23. Obermedizinalrat Dr. E. Scherer
Städt. Krankenanstalten Essen
Essen-Holsterhausen
Hufelandstraße 55

24. Dr. med. O. Nehrkorn
Städt. Krankenanstalten
Remscheid

25. Dr. med. Josef Fervers
Rheydt
Vierhausstraße 25

26. Dr. med. Hubert Steinkamp
Düsseldorf
Steinstraße 35

27. Dr. med. Hans-Joachim Bielick e
Rheinhausen
Robert-Koch-Straße 14

28. Dr. med. H. Schütz
Essen-Steele
Am Deimelsberg 39

29. Dr. med. Karl Balzer
Essen
Holsterhauser Straße 20

30. Dr. med. Klein
Düsseldorf
Städt. Krankenanstalten
Moorenstraße 5

31. Dr. med. Heinzler
Düsseldorf
Städt. Krankenanstalten
Moorenstraße 5

32. Dr. med. A. von Geiso
in Fa. Mannesmann AG.
— Gesundheitshaus —
Essen
Rüttenscheider Straße 1

33. Dr. med. E. Wüstefeld
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG.
Werk Uerdingen. Ärztliche Abteilung
Krefeld-Uerdingen
Rheinuferstraße

34. Dr. med. L. Dix
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG.
Leverkusen-Bayerwerk

35. Dr. med. H. Ehrlicher
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG.
Leverkusen-Bayerwerk

36. Dr. med. W. Kollert
Ärztliche Abteilung der Farbenfabriken Bayer AG.
Werk Elberfeld
Friedrich-Ebert-Straße 332

37. Dr. med. W. Kriesell
Wuppertal-Elberfeld
Runenweg 20

38. Dr. med. Langmann
Obermedizinaldirektor
Mülheim Ruhr
Städt. Gesundheitsamt

39. Prof. Dr. Dibbelt
Düsseldorf
Städt. Krankenanstalten
Moorenstraße 5

40. Medizinaldirektor Dr. med. Becker
Essen
Städt. Gesundheitsamt

41. Obermedizinalrat Dr. med. Topp
Solingen-Höhscheid
Neuenkamper Straße 54

Regierungsbezirk Köln:

42. Dr. med. W. Hoffken
Köln
Bürgerhospital

43. Dr. med. Kurt Runge
Personalarzt der Kliniken der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn
Wilhelmsplatz 1

44. Dr. med. Jung
Medizinische Universitätsklinik
Köln-Lindenthal

45. Dr. med. I. Stosberg
Werkarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH.
Wesseling Bez. Köln

Regierungsbezirk Münster:

46. Dr. med. C. Montag
Gladbeck
St.-Barbara-Hospital
Barbarastraße 1

47. Dr. med. Lambert Menke
Knapschaftskrankenhaus
Recklinghausen
Westerholter Weg 82

48. Dr. med. Karl Herrweg
Chemische Werke Hüls AG.
Marl

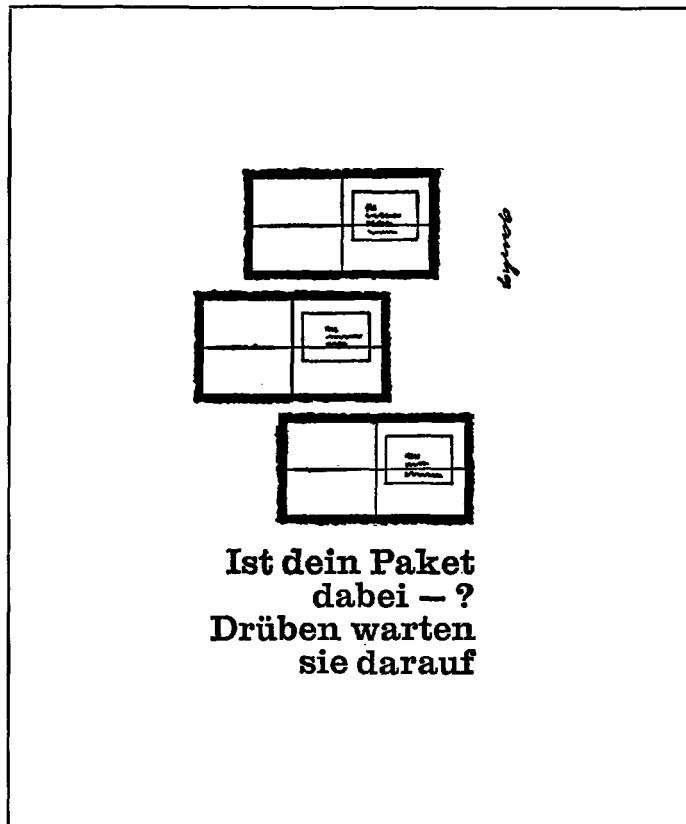
49. Dr. med. Jungs-Hülsing
Medizinische Klinik der Universität Münster
Münster

50. Dr. med. Heinz Wiesmann
Gelsenkirchen
Knapschaftskrankenhaus

51. Dr. med. Kurt Krautzen
Bottrop
Knapschaftskrankenhaus

52. Dr. med. German Anton Schmitt
Medizinische Klinik der Universität Münster
Münster

— MBI. NW. 1963 S. 900.



Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.